

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien

380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 05. Juli 2001

33. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 95. Verlautbarung betreffend Höchstankaufspreis Intervention Rindfleisch – Zuschläge vom 29. Juni 2001**
- 96. Verlautbarung betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch (271. Teilausschreibung) vom 05. Juli 2001**
- 97. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002**
- 98. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**

Nr. 95
Verlautbarung betreffend Höchstankaufspreis – Intervention Rindfleisch
Zuschläge vom 29. Juni 2001

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB III/Ref. 4, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon 01/33 151-218, Telefax 01/33 151-297 oder 299, gibt die mit der Verlautbarung Nr. 86/2001 eröffneten Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen und besonderen Intervention, erhaltenen Angebote bekannt:

Fleischkategorie	Zuschnitt	Qualitätsklasse Fleischigkeit/Fettgewebe	Höchstankaufspreis €/100 kg
A = Jungstiere	Hälften, zerlegt in Vorder- und Hinterviertel	R 3	225,50

Gemäß Beschluss der Europäischen Kommission werden die Zuschläge wie folgt erteilt:

Angebote mit einem Preis **bis** €225,50/100 kg erhalten einen Zuschlag von 100%

Nr. 96. Verlautbarung betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch
(271. Teilausschreibung) vom 05. Juli 2001

Nr. 96
Verlautbarung betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch
(271. Teilausschreibung) vom 05. Juli 2001

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB III/Ref. 4, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon 01/33 151-218 oder 344, Telefax 01/33 151-297 oder 299, gibt bekannt:

Die AMA eröffnet den Ankauf im **Rahmen der allgemeinen Intervention von Rindfleisch** gemäß VO (EG) Nr. 562/2000 und der Verlautbarung Nr. 99/2001 der AMA über die allgemeinen Bedingungen bei der Durchführung von Interventionsankäufen für Rindfleisch, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 06. Juli 2001, 34. Stück, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission.

1. Abweichend von Punkt 2.2, 2.3 und 2.4.3 der Verlautbarung Nr. 99/2001 werden auf Angebotsbasis R 3 angekauft:

- **Ganze oder halbe Schlachtkörper**
- **Vorderviertel in gerader Schnittführung 5 Rippen**
der Kategorie A (Jungtiere), Qualitätsklassen U2, U3, R2, R3, O2, O3

Das Höchstgewicht je Schlachtkörper beträgt 380 kg (Kaltschlachtgewicht) und darf nicht überschritten werden.

Bei Lieferung von Vordervierteln beträgt der Ankaufspreis, entsprechend der gelieferten Qualität, 80% des Halftenpreises.

Zusätzlich zu Punkt 2.5.1 müssen die Schlachtkörper gemäß den Vorschriften von **Artikel 13 Absatz 5** der VO (EG) Nr. 1760/2000 gekennzeichnet sein. **Das bedeutet, dass die in dieser Vorschrift vorgesehenen Angaben zur Herkunft (Land der Geburt, Land/Länder der Mast, Land der Schlachtung) zu machen sind!**

2. Die Intervention wird außerdem eröffnet für

- Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von in der Gemeinschaft erzeugten männlichen Tieren, die im Falle der **Kategorie A (Lebendgewicht mind. 300 kg)** weniger als 12 Monate und im Fall der **Kategorie C (Lebendgewicht mind. 300 kg)** weniger als 14 Monate alt sind und die keiner Milchrasse gem. Anhang I der VO (EG) Nr. 2342/1999 angehören.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- die Tiere weisen ein Schlachtkörpergewicht von 140 bis 200 kg und für ihr Alter weder Missbildungen noch Gewichtsanomalien auf
- für angebotene Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von mindestens 9 Monate alten Tieren, verringert sich der dem Zuschlagsempfänger zu zahlende Ankaufspreis je angelieferte Schlachtkörperhälfte um € 68,00, außer für das betreffende Tier wurde nachweislich keine Sonderprämie beantragt.
- Folgende Bestimmungen der Verlautbarung über die Bedingungen der Durchführung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch finden **keine** Anwendung:
 - Punkt 2.4.6
 - Punkt 2.5.1
 - Punkt 10.2.
 - Punkt 6.3.
- Abweichend von Punkt 4.3.6 muss jedes Angebot mindestens 5 Tonnen betreffen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

*Nr. 96. Verlautbarung betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch
(271. Teilausschreibung) vom 05. Juli 2001*

3. Die Angebotsfrist für diese Teilausschreibung endet am **10. Juli 2001, 12.00 Uhr.**
4. Abweichend von Punkt 6.3. bleiben Angebote unberücksichtigt, die den durchschnittlichen Marktpreis (auf Basis R3) in Österreich um mehr als €14,00/100 kg Schlachtkörpergewicht übersteigen.
5. Die zu stellende Sicherheit beträgt EUR 36,00 je 100 kg. Die Sicherheit ist auf das PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der AMA zu überweisen.
6. Für Angebote sind die Muster gemäß **Anhang I und Anhang II** zu verwenden.
Jeder Interessent darf nur ein Angebot je Ausschreibung und pro Kategorie abgeben.
7. **Lieferzeit: 16. Juli 2001 bis 01. August 2001**
8. Die AMA verweist zudem auf Pkt. 7 der Verlautbarung Nr. 111/2000 betreffend die Möglichkeit, die Ankäufe zu begrenzen, wenn die Anlieferungen von Interventionsfleisch auf Grund der begrenzt vorhandenen Schock- und Lagerkapazitäten für eine unverzügliche Übernahme zu umfangreich sein sollten.

Wien, am 05. Juli 2001

Der Vorstand für den GB III

Mag. Schöppl eh



Agrar Markt Austria

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Agrarmarkt Austria
Abt. Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70
1200 Wien

Telefon (01) 331 51-DW 218 od. DW 344
Telefax (01) 331 51-299

DVR: 071 98 38

Allgemeine Intervention Rindfleisch

Verkaufsangebot

der Firma

gemäß der Verlautbarung Nr. 96/2001 der Agrarmarkt Austria

Unter Anerkennung aller Bedingungen der dieser Teilausschreibung zu Grunde liegenden Verlautbarung Nr. 99/2001, verpflichten wir uns zur Einhaltung aller Bestimmungen über die betreffenden Ankäufe und geben folgendes Angebot zur Lieferung von

(Jungstiere) – Hälften bzw. Vorderviertel in der Zeit vom	16.07.2001 – 01.08.2001
Angebotsmenge in t	insgesamt t
	davon Vorderviertel t
Netto-Angebotspreis der Qualität R 3 in EUR/100 kg	

bekannt.

Der Interventionsort ist mit der Agrarmarkt Austria abzusprechen.

Die Barsicherheit in der Höhe von EUR wurde dem PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der Agrarmarkt Austria gestellt.

Firma/Unterschrift

Datum

Angebote im Rahmen der Intervention werden ausschließlich über das Telefax DW 299 akzeptiert.



Agrar Markt Austria

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Agrarmarkt Austria
Abt. Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70
1200 Wien

Telefon (01) 331 51-DW 218 od. DW 344
Telefax (01) 331 51-299

DVR: 071 98 38

Allgemeine Intervention Rindfleisch

Verkaufsangebot

der Firma

gemäß der Verlautbarung Nr. 96/2001 der Agrarmarkt Austria

Unter Anerkennung aller Bedingungen der dieser Teilausschreibung zu Grunde liegenden Verlautbarung Nr. 99/2001, verpflichten wir uns zur Einhaltung aller Bestimmungen über die betreffenden Ankäufe und geben folgendes Angebot zur Lieferung von

(Einsteller) – Hälften	Kategorie A/C	16.07.2001 – 01.08.2001
	in der Zeit vom	
Angebotsmenge in t		
Netto-Angebotspreis in EUR/100 kg		

bekannt.

Der Interventionsort ist mit der Agrarmarkt Austria abzusprechen.

Die Barsicherheit in der Höhe von EUR wurde dem PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der Agrarmarkt Austria gestellt.

Firma/Unterschrift

Datum

Angebote im Rahmen der Intervention werden ausschließlich über das Telefax DW 299 akzeptiert.

Nr. 97

INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

GZ: III/7/4/02.07.2001

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 1602 50 10 für den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 aus den Ländern Estland, Litauen und Lettland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. um 100 % (Estland).

1. Höhe des Kontingentes

- 1.1. **1.950 t** frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen (Kontingentsnummer 09.4561)
- 1.2. **250 t** Rindfleischerzeugnisse des KN-Codes 1602 50 10 mit Ursprung in Lettland (Kontingentsnummer 09.4562)

2. Beantragung der Einfuhrrechte

- 2.1. **Vom 06. Juli 2001 bis 16. Juli 2001** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.2. Bei Einreichung des Antrages muss der Antragsteller in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen sein. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen
- 2.3. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- 2.4. Werden bei den Einführern Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

3. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 3.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 3.2. Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer eine Sicherheit von **€ 12,00 je 100 kg** Fleisch.
- 3.3. Im Feld 8 ist das Ursprungsland oder die Ursprungsländer (nur bei Pkt. 1.1.) verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
- 3.4. Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen:
"Verordnung (EG) Nr. 1216/2001"
- 3.5. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2002.

- 3.6. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

3.7. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

- 3.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

4. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1216/2001 vom 20. Juni 2001 (ABl. der EG Nr. L 165).

5. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für Rindfleisch

mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen – Kont. Nr. 09.4561

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:	
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von <table border="1" data-bbox="790 1030 1157 1108"><tr><td>..... kg Rindfleisch</td></tr></table> Mindestantragsmenge: 15,00 t Höchstantragsmenge: 1.950,00 t kg Rindfleisch
..... kg Rindfleisch		
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.2. in den letzten 12 Monaten mindestens ein Mal im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tag der Einreichung des Einfuhrantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.	
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel	

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für Rindfleischerzeugnisse
mit Ursprung in Lettland – Kont. Nr. 09.4562

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">..... kg Rindfleischerzeugnisse</div> Mindestantragsmenge: 15,00 t Höchstantragsmenge: 250,00 t
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.2. in den letzten 12 Monaten mindestens ein Mal im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tag der Einreichung des Einfuhrantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 98
Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **01. Juli 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €/100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
0105 11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
	- - Hühner:			
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000	A02	1,00
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	A02	1,00
	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	A02	1,00
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	A02	1,00
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000	A02	2,15
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000	A02	2,15
				€/100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			
	- - - - andere	0207 12 10 9900	V01	20,00
			V02	20,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 98. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9190	V01	20,00
			V02	20,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9990	V01	20,00
			V02	20,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>---- Hälften oder Viertel:</p> <p>---- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	<p>---- Schenkel und Teile davon:</p> <p>---- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	<p>---- andere:</p> <p>---- Hälften oder Viertel, ohne Sterze:</p> <p>---- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 98. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist			
	----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch			
	----- andere:			
	----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint:			
	----- Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

A02 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;

V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran

V02 Für die Ausfuhr nach Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldavien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.